

Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen (RK)  
Parlamentsdienste -| Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Bern, 8. Mai 2021

Frist: 10.05.2021

Versand per Mail an Frau Christine Hauri: christine.hauri@bj.admin.ch

## **Vernehmlassung der RK-S zu Geschäft 18.043, Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts Stellungnahme von InterAction Schweiz – Intergeschlechtliche Menschen Schweiz**

---

### **1. Zu unserem Verein**

**InterAction Schweiz ist ein nationaler Verein für intergeschlechtliche Menschen.** InterAction Schweiz ist eine Nichtregierungsorganisation (Art. 60ss. ZGB) für und von intergeschlechtlichen Frauen und Männern und nicht-binären und genderfluiden intergeschlechtlichen Menschen jeden Alters und aus allen Sprachregionen des Landes, gegründet am 26. Oktober 2017. <sup>1</sup>

Der Begriff Intergeschlechtlichkeit<sup>1</sup> ist ein Überbegriff bzw. ein Spektrum zur Beschreibung aller Variationen der Geschlechtsmerkmale/-entwicklung (VGM/VGE), die in den meisten Fällen gesunde Variationen des menschlichen Körpers sind. Chirurgische und hormonelle bzw. medizinische Praktiken (=Veränderungen der Geschlechtsmerkmale), führen zu Diskriminierung, Ausgrenzung und Verstössen gegen mehrere Verfassungsbestimmungen. Die Vereinten Nationen schätzen, dass mindestens 1,7% der Bevölkerung (global gesehen, Stand 2019, 131 Millionen Menschen) mit intergeschlechtlichen Merkmalen geboren wurden; ein Zahl, die auf einer wissenschaftlichen Untersuchung beruht. Von den 8'667'100 Menschen, die in der Schweiz leben (Stand 2020), haben entsprechend 147'341 eine VGM/VGE). Intergeschlechtliche Mädchen oder Jungen werden mit Geschlechtsmerkmalen (primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale, und/oder Fortpflanzungsorgane, und/oder Hormonfunktion bzw. -spiegel und/oder Chromosomenvariationen) geboren, die nicht der herkömmlichen Norm entsprechen. Intergeschlechtlichkeit hat per se nichts zu tun mit der Geschlechtsidentität (insbesondere trans), der sexuellen Orientierung (lesbisch, schwul, bisexuell, heterosexuell usw.) oder der Sexualität. <sup>2</sup>

Intergeschlechtliche Menschen haben vorwiegend eine Geschlechtsidentität als Mann oder Frau. Es entspricht einem grossen Missverständnis, Intergeschlechtlichkeit oder Variationen der Geschlechtsmerkmale in einer neuen Kategorie, als "drittgeschlechtliche Menschen" oder «Drittes Geschlecht» zu kategorisieren, die neben Männern und Frauen existieren würden. **Entsprechend erleben auch intergeschlechtliche Frauen Vergewaltigungen.** Zahlen dazu gibt es kaum, weil intergeschlechtliche Frauen (und auch Männer) in der Gesellschaft meist vollständig unsichtbar sind. <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Die Begriffe «Intersexualität»/intersexuell» lehnen wir, wie alle deutschsprachigen Vereine intergeschlechtlicher Menschen ([VIMÖ](#), [IVIM / OII Deutschland](#), [Intergeschlechtliche Menschen e.V.](#), [OII Europe](#)), ab. Das gilt auch für die französische und die englische Sprache, in der die Begriffe «intersexualité/intersexuality» ebenfalls nicht verwendet werden. Der Begriff «Intersexualität»/intersexuell» ist pathologisierend und irreführend (siehe Randnummer 2 in fine). Unsere Statuten finden [hier](#). Der Begriff genderfluid bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsempfinden fließend ist, d.h. sich immer wieder verändert.

- 4 Mehrere intergeschlechtliche Menschen in unserem Verein haben schwerwiegende Verletzungen ihrer physischen und psychischen Integrität erlebt, mit langfristigen Folgen (z. B. Probleme bei der Heilung, Nebenwirkungen von Hormonen, höhere Infektionsraten, Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischen Unterlagen, ständige Eingriffe, Traumata, Unfruchtbarkeit, chronische Schmerzen, Inkontinenz, psychische Belastung, hohe Suizidrate). **Der Leidensdruck intergeschlechtlicher Mädchen nach Vaginaldilatationen ist vergleichbar mit Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, weil urteilsunfähige Mädchen nach chirurgischen Operationen (Vaginalplastiken), Dilatationen (Bougierung) ihrer Vagina als sexuellen Übergriff erleben.** Wir lehnen alle Formen der Veränderung innerer oder äusserer Geschlechtsmerkmale (z.B. chirurgische Eingriffe, Genitaloperationen, Gonadektomien, Vaginalplastiken, Hypospadie-Operationen, hormonelle Behandlungen) ohne informierte Zustimmung des urteilsunfähigen, intergeschlechtlichen Kindes ab – es sei denn, der Eingriff ist lebensrettend oder für die Gesundheit des Kindes dringend.

**Wir danken Ihnen, wenn Sie uns in Zukunft in die Adressatenliste nationaler Organisationen aufnehmen. Wir unterstützen die Stellungnahme von Amnesty International in allen Punkten. Unsere Stellungnahme beinhaltet jedoch zusätzliche und spezifische Empfehlungen, die weder gesellschaftlich noch politisch bisher breit diskutiert wurden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Forderungen oder Empfehlungen. Um Ihnen die Lesbarkeit zu erleichtern, werden unsere Empfehlungen im Folgenden mit einem Kasten oder in Fettdruck, teilweise unterstrichen, hervorgehoben.**

## 2. Vorentwurf des Bundesrates (BR) - Kampagne gegen sexuelle Gewalt – Studien gfs.bern – Selbstbestimmung

- 5 2010 schickte der Bundesrat den Vorentwurf zur Strafrahenharmonisierung im Straf-, Militär- und Nebenstrafrecht in die Vernehmlassung. Bei dieser Gelegenheit schlug er auch mehrere Änderungen bezüglich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität vor. Im April 2018 verabschiedete der Bundesrat schliesslich den Erläuternden Bericht, die Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Strafrahenharmonisierung.
- 6 Im Mai 2019 startete Amnesty International seine Kampagne gegen sexuelle Gewalt, **die InterAction Schweiz als nationale Organisation unterstützt und mitunterzeichnet hat.**<sup>2</sup> Sie löste eine öffentliche Debatte aus über die Notwendigkeit, alle sexuellen Handlungen, die ohne die Einwilligung einer Person erfolgen, angemessen zu bestrafen. Im Januar 2020 entschied sich der Ständerat auf Antrag seiner Rechtskommission und der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, eine vertiefte Analyse der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität vorzunehmen.

- 7 **Wir danken der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, unsere Stellungnahme zum Vorentwurf und zum Erläuternden Bericht in die Beurteilung einzubeziehen. Wir begrüßen die Eröffnung einer breit angelegten Konsultation zu diesem Vorentwurf.**

- 8 Eine im Jahr 2019 von gfs.bern im Auftrag von Amnesty International durchgeführte Studie ergab, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen in der Schweiz weit verbreitet ist<sup>3</sup>: 22 % der Frauen gaben an, ab dem Alter von 16 Jahren ungewollte sexuelle Handlungen erlebt zu haben, 12 % gaben an, Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen erfahren zu haben. Überdies besteht eine sehr hohe Straffreiheit rund um Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt: Nur die Hälfte der Frauen, die sexuelle Gewalt am eigenen Leib erfahren hatten, gaben an, einer befreundeten oder ihnen nahestehenden Person davon erzählt zu haben. Die andere Hälfte behielt das Vorgefallene für sich. Gerade einmal 10 % gingen zur Polizei und nur 8 % erstatteten tatsächlich Strafanzeige. Als wichtigste Gründe, weshalb die Frauen nicht zur Polizei gingen, nannten sie Scham (64 %), das Gefühl, dass sie keine Chance auf Gerechtigkeit hätten (62 %), und Angst davor, dass ihnen nicht geglaubt würde (58 %). Eine knappe Mehrheit von 51 % gab an, sie sei nicht sicher, ob sie überhaupt das Recht hätte, zur Polizei zu gehen.

**In dieser Studie wurden die Frauen nicht befragt, ob sie eine intergeschlechtliche Variation haben (VGM/VGE), weshalb offenbleibt, wie viele der Frauen in dieser Studie intergeschlechtlich sind. Wir gehen aber davon aus, dass intergeschlechtliche Frauen noch seltener als nicht-intergeschlechtliche Frauen aus Scham und Isolation in der Gesellschaft auf eine Anzeige verzichten.**

<sup>2</sup> Sexuelle Selbstbestimmung schützen: <https://www.stopp-sexuelle-gewalt.ch/de> (alle folgenden Quellen letztmals im Mai 2021 besucht).

<sup>3</sup> gsf.bern: „[Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet](#)“. 2019.

Amnesty International engagiert sich in einer europaweiten Kampagne dafür, dass die Vergewaltigungsgesetzgebungen in Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und -instrumenten gebracht werden.<sup>4</sup> Dies ist eine Voraussetzung für einen verbesserten Zugang zur Justiz für Vergewaltigungsoffer. Aus Sicht von InterAction Schweiz ist die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen und -instrumente durch die Gesetzgebung von höchster Bedeutung. Aber das beste Gesetz verhindert Vergewaltigungen nicht vollständig und auch das Problem weitverbreiteter sexueller Gewalt wird nicht beseitigt. Erforderlich sind wirksame Begleitmassnahmen, die die Umsetzung der Gesetzgebung in der Praxis sicherstellen, die Stärkung der Kapazitäten von Polizei, Staatsanwaltschaften und Justiz etwa durch Schulungen sowie eine umfassende Aufklärung der Gesellschaft über Sexualität und Partnerbeziehungen.

**Das gilt im Besonderen, wenn intergeschlechtliche Frauen von der Polizei befragt werden: Justizbehörden benötigen in solchen Situationen spezifisches Wissen zum Thema Intergeschlechtlichkeit, vergleichbar wie bei lesbischen oder trans Frauen, die vergewaltigt wurden bzw. ungewollte sexuelle Handlungen erlebt haben.**

Die Einführung einer auf fehlender Zustimmung basierenden Vergewaltigungsdefinition im Gesetz ist ein wichtiger erster Schritt hin zu einem gesellschaftlichen Wertewandel und zu mehr Gerechtigkeit für Vergewaltigungsoffer, zu denen auch intergeschlechtliche Frauen gehören. Das Gesetz stellt eine Orientierungshilfe für das Verhalten und die Einstellung der Bürger\*innen dar. Es sollte deshalb klarstellen, dass Geschlechtsverkehr, Übergriffe gegen die sexuelle Integrität – auch von Kindern – ohne ausdrückliche und andauernde Einwilligung inakzeptabel ist.

Der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf zum Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts enthält Änderungsvorschläge für ein breites Spektrum an Sexualstraftaten.<sup>5</sup> **Dazu nehmen wir im Folgenden auch zu spezifischen Interessen von intergeschlechtlichen Frauen und Männern und von nicht-binären und genderfluiden intergeschlechtlichen Menschen Stellung, insbesondere Kinder betreffend.** Bei einigen Tatbeständen stehen zwei Varianten bzw. unterschiedliche Vorschläge zur Diskussion. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die Änderungsvorschläge, die die Definition von Vergewaltigung und der damit verbundenen Sexualstraftaten betreffen sowie auf die entsprechenden Passagen im Erläuternden Bericht. InterAction Schweiz begrüsst einige der vorgeschlagenen Änderungen im Strafgesetzbuch.

**Wir sind jedoch der Ansicht, dass beide vorgeschlagenen Varianten für die Definitionen des Vergewaltigungsbegriffs die von internationalen Menschenrechtsnormen und -instrumenten gestellten Anforderungen nicht erfüllen. Letztere legen fest, dass Vergewaltigung und sexuelle Gewalt auf Grundlage einer fehlenden Einwilligung zu definieren sind. Das gilt erst recht für urteilsunfähige intergeschlechtliche Kinder. Die Stellungnahme von InterAction Schweiz legt unsere Bedenken in dieser Hinsicht dar, widerlegt verbreitete Mythen über eine auf dem Zustimmungsprinzip basierende Vergewaltigungsdefinition, weist auf Lücken im Bereich des Medizinalberufegesetzes und der Verjährungsfristen hin (Kap. 5), gibt einen Überblick über die gesetzliche Lage in Europa und schliesst mit Empfehlungen an die Gesetzgebung.**

### 3. Begrüssenswerte Änderungen

#### a. Streichung der Verweise auf die „sexuelle Ehre“

InterAction Schweiz begrüsst die Einführung eines neuen Gliederungstitels „Angriffe auf die sexuelle Freiheit“. Die Streichung des Verweises auf die „sexuelle Ehre“ im Titel ist wichtig. Gemäss dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)<sup>6</sup>, sollten Vergewaltigung und sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden<sup>7</sup>, und nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft.

<sup>4</sup> Amnesty International: „Let’s talk about yes“-Kampagne. <https://www.amnesty.org/en/latest/campaigns/2018/11/rape-in-europe/>.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf): **im Folgenden VE**.

<sup>6</sup> In der Schweiz ist die Istanbul-Konvention seit dem 1. April 2018 in Kraft (SR 0.311.35).

<sup>7</sup> Siehe auch CEDAW-Ausschuss (UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau): Allgemeine Empfehlung Nr. 35, Abs. 33; Entscheid *Vertido v The Philippines*, CEDAW-Mitteilung 18/2008, UN-Dok. CEDAW/C/46/D/18/2008 (2010), Abs. 8.9(b)(ii). Siehe zudem „Handbook for Legislation on Violence against Women“. Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen, 2012, S. 24.

Wir begrüßen, dass der von der Kommission für Rechtsfragen vorgelegte Gesetzesentwurf einen Gliederungstitel für das zweite Kapitel umfasst, der neu „Angriffe auf die sexuelle Freiheit“ heisst.

- 14 **InterAction Schweiz weist darauf hin, dass unter dem Begriff «sexuelle Freiheit» bzw. sexueller Übergriff in Art. 187a ausdrücklich auch Vaginaldilationen an urteilsunfähigen intergeschlechtlichen Mädchen fallen sollten, denen eine Vaginalplastik voranging. Ob sich das Mädchen für eine Vaginaloperation («Korrekturoperation»/Bildung einer Vagina) entscheidet, soll es später als Frau nach Erreichen der Urteilsfähigkeit selbst entscheiden, um entsprechend auch selbst ihre Vagina dehnen (bougieren) zu können, ohne dass dies von Gesundheitsfachpersonen im Kindesalter ohne Einwilligung des Mädchens vorgenommen wird. Vaginaloperationen im Kindesalter werden vorgenommen, um eine kurze Vagina chirurgisch zu verlängern oder zu bilden. Es versteht sich unserer Ansicht nach von selbst, dass Operationen an der Vagina des intergeschlechtlichen Mädchens, oder Operationen, die eine plastisch-chirurgische Bildung einer Vagina bezwecken, für ein Mädchen keinen Sinn machen, solange das Mädchen die sexuelle Reife/Pubertät noch nicht erreicht hat. Zudem wird mit diesen Vaginaloperationen impliziert, vermutet oder davon ausgegangen, dass es später eine heterosexuelle Beziehung leben wird. Meist sind auch mehrere Operationen erforderlich, wenn sich Stenosen bilden (unten Fussnote 17). Die einzige Ausnahme für eine Vaginaloperation betrifft eine lebensnotwendige oder eine für die Gesundheit sachlich dringliche Operation (Randnummer 4). Letztere darf aber nicht quasi nebenbei für eine für die Gesundheit nicht dringliche Vaginaloperation benutzt werden. Die Verhältnismässigkeit einer Vaginaloperation sollte immer durch eine unabhängige Ethikkommission erfolgen, weil diese Eingriffe einen gewissen experimentellen Charakter haben.**
- Art. 187a StGB sollte ergänzt werden mit Abs. 3: «Ebenso wird bestraft, wer bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einem urteilsunfähigen Mädchen eine nicht lebensnotwendige oder für die Gesundheit des Mädchens nicht dringliche Vaginaldilatation (Bougierung) der Vagina vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und dabei ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt. Die Verhältnismässigkeit einer Vaginaldilatation wird durch eine unabhängige Ethikkommission beurteilt.»**

b. Streichung der Privilegierung der Täterschaft in Fällen, in denen das Opfer mit der Täterschaft<sup>8</sup> die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist

- 15 InterAction Schweiz unterstützt die Streichung der Bestimmungen über die Privilegierung der Täterschaft in Fällen, in denen das Opfer mit der Täterschaft die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Die Streichung betrifft die Art. 187 Abs. 3 (Sexuelle Handlungen mit Kindern), 188 Abs. 2 (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen) und 193 Abs. 2 (Ausnützung der Notlage).
- 16 **InterAction Schweiz befürwortet die Änderung des Randtitels zu „Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person“ anstelle der früheren Begrifflichkeit der „Schändung“ im deutschen Text (Art. 191); das gilt auch für die Streichung der Formulierung „in Kenntnis ihres Zustandes“.** Wir unterstützen überdies die Einführung eines Absatzes 2 gemäss dem Vorschlag in Variante 2. **Diese Variante 2 enthält ausdrücklich den Hinweis «Eindringen in ihren Körper» und redet von «beischlafsähnlich» und nicht nur von Beischlaf.** Es ist wichtig, klarzustellen, dass alle Arten von sexuell bestimmtem nicht einverständlichem Eindringen in den Körper mit demselben Strafrahmen geahndet werden müssen wie Vergewaltigung.
- 17 **Wie zu Art. 187a erwähnt (oben Randnummer 14), sollten Vaginaldilationen an intergeschlechtlichen Mädchen ebenfalls unter diesen Tatbestand fallen, soweit sie urteilsunfähig sind bzw. zum Widerstand unfähig. Wie erwähnt (Randnummer 4 und 28), ist der Leidensdruck intergeschlechtlicher Mädchen nach solchen Vaginalpenetrationen in der Kindheit vergleichbar mit Frauen, die Opfer von sexueller oder körperlicher Gewalt geworden sind. Sie stellen ebenfalls einen Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person dar.**

<sup>8</sup> Im Folgenden kann auch eine Frau Täterin sein. Für den Begriff der «Täterschaft» ist eine geschlechtsneutrale Formulierung zu finden, z.B. Täter- und Täterinnenschaft.

Die Gesellschaft ist sich über solche traumatisierenden Eingriffe nicht bewusst, ebenso wenig die Justizbehörden. Deshalb erfassen die Ausführungen im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates solche Eingriffe in die körperliche und psychische Integrität nicht. Wir empfehlen deshalb, dass Vaginaldilatationen an urteilsunfähigen, intergeschlechtlichen Mädchen in Art. 191 ausdrücklich erwähnt werden. Eine solche Handlung kann unter dem Begriff «Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen» bzw. als Angriff auf die sexuelle Freiheit bzw. als Verletzung der «sexuellen Integrität» (5. Titel) verstanden werden. Wie zu Art. 187a StGB erwähnt, schafft ein solches Verbot Rechtssicherheit.

Art. 191 StGB mit dem Randtitel «Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person» sollte ergänzt werden mit Abs. 3:

«Wird an einer Person nach Absatz 1 eine Vaginaldilatation (Bougierung) der Vagina vorgenommen, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, soweit der Eingriff nicht lebensnotwendig oder für die Gesundheit des Mädchens dringlich ist.»

Wir können uns auch vorstellen, dass diese Formulierung unter Abs. 2 von Art. 190 eingefügt wird. Die Unverjährbarkeit ergibt sich aus Art. 101 Abs. 1 Bst. e. bzw. Art. 97 Abs. 2.

#### 4. Wichtigste Bedenken

##### a. Definition von Vergewaltigung basierend auf Gewalt/Nötigung – Art. 190

Aktuell findet sich die rechtliche Definition von Vergewaltigung in Art. 190 StGB unter dem Gliederungstitel „Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre“. Der Art. lautet:

*1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*

*2 (aufgehoben)*

*3 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

Der Gesetzesentwurf umfasst zwei unterschiedliche Vorschläge für eine Anpassung von Art. 190. **Variante 1 (S. 7 VE)** beinhaltet nur geringfügige Änderungen und lautet wie folgt (geänderte Stellen im Vergleich zum aktuell geltenden Text sind unterstrichen):

*1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*

*3 Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

**Variante 2** ist geschlechtsneutral und **umfasst alle Arten des Eindringens in den Körper**. In dieser Variante lautet der Art. wie folgt (geänderte Stellen im Vergleich zum aktuell geltenden Text sind unterstrichen und sind (InterAction Schweiz) mit Fettdruck hervorgehoben):

*1 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer **beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist**, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*

*3 Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

InterAction Schweiz bedauert, dass in beiden Vorschlägen im Gesetzesentwurf eine Definition von Vergewaltigung beibehalten werden soll, **die auf Gewalt/Nötigung und Widerstand basiert**. Diese Definition widerspricht Völkerrecht und internationalen Normen, einschliesslich der Istanbul-Konvention, das Vergewaltigung als eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung definiert und auf dem Fehlen einer freien

Einwilligung basiert.<sup>9</sup> Für eine neue Regelung muss klar sein, dass «**fehlender physischer Widerstand nicht unbedingt Einwilligung bedeutet; Angst, Drohung [oder ein Abhängigkeitsverhältnis] können jegliche Neigung zum Widerstand unterdrücken, ohne dass dabei von gültiger Einwilligung gesprochen werden kann**».<sup>10</sup> Eine Einwilligung von urteilsunfähigen Kindern, Mädchen ist ausgeschlossen (Randnummer 28).

Die vorgeschlagene rechtliche Definition verfolgt aber einen Ansatz, gemäss dem eine Nötigung **nachgewiesen werden muss**, damit die Justiz ermittelt und eine strafrechtliche Verfolgung einleitet.

- 24 InterAction Schweiz betont, dass gemäss der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung im Hinblick auf sexuelle Gewalt weder im Gesetz noch in der Praxis davon ausgegangen werden sollte, dass Betroffene ihre Einwilligung gegeben haben, nur weil sie sich einer ungewollten sexuellen Handlung nicht physisch widersetzt haben<sup>11</sup> **oder die Einwilligung von stellvertretenden Personen gegeben wurde**. Im Jahr 2003 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klar: Die positiven Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäss Art. 3 und 8 der EMRK seien so auszulegen, dass jede nicht einverständliche sexuelle Handlung bestraft und strafrechtlich zu verfolgen ist, auch dann, wenn sich das Opfer nicht physisch gewehrt hat.<sup>12</sup>
- 25 In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 erklärt auch der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), dass die Definition von Vergewaltigung auf dem „**Fehlen einer freien Einwilligung**“ basieren sollte (CEDAW/C/GC/35, para.29(e)). Im Urteil *Vertido gegen die Philippinen* legt der CEDAW-Ausschuss ausführlich dar, inwiefern eine fehlende Einwilligung bei der Definition von Vergewaltigung als entscheidend gilt.

**Der Ausschuss erwähnt: «les États peuvent être également responsables d'actes privés s'ils n'agissent pas avec la diligence voulue pour prévenir la violation de droits» (CEDAW/C/46/D/18/2008, 22.09.2010, Comm. no. 18/2008, no. 8.4 – eine Forderung, die insb. auch aus Art. 35 BV folgt (vgl. auch Art. 11 BV und Art. 3 der Kinderrechtskonvention, SR 0.107, EMRK, SR 0.101), insbesondere wenn die erwähnten Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern in kantonalen Spitälern erfolgen. Und der Ausschuss erinnert in der Entscheidung *Vertido* auch an die Allgemeine Empfehlung des CEDAW, Recommendation générale no 19 (1992), no. 9. Der Vorschlag der Rechtskommission widerspricht unseres Erachtens daher der Bundesverfassung und internationalen und regionalen Menschenrechtsnormen. Jede Bedingung, die vorsieht, dass sexuelle Gewalt mit Nötigung oder körperlicher Gewalt einhergehen muss, muss gestrichen werden), um grundrechts- oder menschenrechtskonform zu sein.**

- 26 In ähnlicher Weise erklärte jüngst die Generalsekretärin des Europarates bei einem öffentlichen Auftritt: „Sex ohne Einvernehmen ist Vergewaltigung: Die Länder Europas müssen ihre Gesetze ändern, um dies klar festzuhalten. Der Schutz vor Vergewaltigung durch eine auf fehlendem Einvernehmen beruhende Definition ist ein grundlegendes Menschenrecht, das rechtlich absolut klargestellt sein muss. So können die Opfer angemessen geschützt und unterstützt werden.“<sup>13</sup>

## 27 **Das Konzept der Einwilligung**

*Art. 36 Absatz 2 der Istanbul-Konvention besagt: «Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.»*

*Der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention stellt des Weiteren klar: «Les poursuites engagées en cas de commission de cette infraction exigent une évaluation contextuelle des preuves afin de déterminer, au cas par cas, si la victime a consenti à l'acte sexuel accompli. Une telle évaluation doit tenir compte de toute la série de réactions comportementales à la violence sexuelle et au viol que la victime peut adopter et ne doit pas se fonder sur des hypothèses relatives au comportement typique en pareil cas. Il convient également de veiller à ce que les interprétations de la législation relative au viol et les poursuites engagées dans les affaires de viol ne soient pas inspirées par des stéréotypes et des mythes sexistes visant respectivement les sexualités masculine et féminine. »<sup>14</sup>*

<sup>9</sup> Istanbul-Konvention (FN 6), Art. 36 Abs. 1. Siehe auch die Empfehlung Rec(2002)5 des MinisterInnenkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt, verabschiedet am 30. April 2002, und Erläuterndes Memorandum, Absatz 35, no. 78, welches die Staaten dringend dazu aufruft, alle nicht einverständlichen Handlungen zu bestrafen, auch dann, wenn das Opfer sich nicht wehrt. Empfehlung Rec(2002)5 des MinisterInnenkomitees (FN 9), no. 78 ss.

<sup>10</sup> M.C. v. Bulgaría (2003) EGMR 651.

<sup>11</sup> M.C. v. Bulgaría (2003) EGMR 651, no. 166.

<sup>12</sup> [Pressemitteilung](#), Generalsekretärin Straßburg. 6. März 2020; vgl. GREVIO Baseline Evaluation Report Austria, GREVIO/Inf(2017)4, para 141.

<sup>13</sup> Rapport explicatif de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique, Istanbul, 11.V.2011, no. 192.

Einwilligung ist ein freiwillig gegebenes und anhaltendes Einverständnis mit einer bestimmten sexuellen Handlung. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden,<sup>15</sup> und sie kann nur dann freiwillig und aufrichtig gegeben werden, wenn der freie Wille einer der einverständlichen Parteien nicht durch nötigende Umstände beeinträchtigt wird und die Person tatsächlich in der Lage ist, ihr Einverständnis zu geben.<sup>16</sup> Das gilt auch für das schweizerische Recht. Aus all diesen Gründen fordern wir die Kommission für Rechtsfragen und das Parlament auf, die Definition von Vergewaltigung im Strafgesetzbuch zu ändern, damit die Schweiz ihren sich aus den internationalen Menschenrechtsinstrumenten ergebenden Verpflichtungen nachkommt und der Vergewaltigungsbegriff als auf fehlender Einwilligung beruhend definiert wird.

**Aus Sicht der Kinder möchten wir von InterAction Schweiz betonen, dass eine Einwilligung durch urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Kinder nicht möglich ist. Auch eine Stellvertretung ist nicht möglich, wenn nicht die oben erwähnten Kriterien (zeitliche und sachliche Dringlichkeit, Randnummer 14) gegeben sind (z.B. BV, ZGB, Biomedizinkonvention, SR 0.810.2). Das muss auch für Vaginaldilationen / Bougierungen der Vagina mit einem «Stab» durch medizinische Fachpersonen bei intergeschlechtlichen Mädchen gelten. Betroffene Frauen erleben diese Eingriffe als sexuelle Gewalt (Fussnote 17, weitere Studien). Solche Eingriffe in die sexuelle Integrität sind von Art. 36 der Istanbul-Konvention erfasst.<sup>17</sup>**

b. Eng gefasste Definition von Vergewaltigung, die gegen internationale Normen verstösst (Variante 1)

Die Istanbul-Konvention verlangt in Art. 36 Abs. 1, Bst. a, dass Staaten nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil **oder Gegenstand** unter Strafe stellen. Ähnlich bezieht sich auch die Definition von Vergewaltigung des Internationalen Strafgerichtshofes auf einen nicht einverständlichen „[Eingriff in den] Körper einer Person durch ein Verhalten, welches das Eindringen, auch nur geringfügig, in irgendeinen Teil des Körpers des Opfers oder des Täters mit einem Sexualorgan, oder in die Anal- oder Genitalöffnung des Opfers **mit einem Gegenstand** oder einem anderen Körperteil zur Folge hat.“<sup>18</sup>

Das Völkerrecht verlangt ausserdem, dass die Vergewaltigungsgesetzgebung geschlechtsneutral formuliert sein muss. Dies bedeutet, dass Gesetze zur Bestrafung von Vergewaltigung für Straftaten gegen alle Menschen gelten müssen, **unabhängig von ihren Geschlechtsmerkmalen, ihrer sexuellen Orientierung** oder ihrer Geschlechtsidentität. Gleichzeitig dürfen sie aber nicht „geschlechterblind“ sein.<sup>19</sup> **Die in Variante 1 vorgeschlagene Definition steht im Widerspruch zu vorstehend Genanntem.** Kommt Variante 1 zur Anwendung, können nur „Personen weiblichen Geschlechts“ Opfer von Vergewaltigung sein, und zwar durch erzwungenen vaginalen Beischlaf. Andere Formen des Eindringens in den Körper sollen durch Art. 189 (Sexuelle Nötigung) abgedeckt werden; sie werden in Variante 1 als „beischlafsähnliche Handlungen“ bezeichnet. Obwohl Letztere ebenfalls als schwerwiegende Straftaten betrachtet werden und die Rechtsprechung ähnliche Sanktionen vorsieht, widerspricht die Tatsache, dass diese Handlungen nicht als Vergewaltigung qualifiziert werden, internationalen Menschenrechtsnormen.

<sup>15</sup> Dies wurde in verschiedenen nationalen Gerichtsurteilen bestätigt, etwa durch den High Court of Justice of England and Wales im Urteil R v. DPP und «A» [2013] EWHC 945 (Admin), sowie in den USA durch den Supreme Court of California, 29 Cal. 4th 756, 60 P.3d 183, 128 Cal. Rptr. 2d 783, 2003 Cal.

<sup>16</sup> Internationaler Strafgerichtshof, «Verbrechenselemente» (2011), Elemente 1 und 2 der Elemente von Straftaten im Zusammenhang mit Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 Abs. 1 g)-1, S. 8, und Vergewaltigung als Kriegsverbrechen in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten nach Art. 8 Abs. 2 b) xxii)-1, S. 28, sowie Art. 8 Abs. 2 e) vi)-1, S. 36-77. Siehe auch: Internationaler Strafgerichtshof, «Verfahrens- und Beweisordnung», UN-Dokument Nr. ICC-ASP/1/3 (2002), Rule 70 a), b) und c).

<sup>17</sup> ...weil nach Operationen an der Vagina wiederholte Penetrationen mit Gegenständen erforderlich sind, um eine Stenose zu vermeiden, ohne informierte Zustimmung der Mädchen, so: Flora Bolter/Anne-Lise Savart, Défendre les droits des personnes intersexes, rapport 2020/6, P. 5; Tiffany Jones/William Leonard/Victorian Department of Health and Human Services, Health and wellbeing of people with intersex variations, 2018, p. 28: "therapies, such as mechanical dilation on sexually inactive young people, also caused problems, with a number who had undergone dilation procedures reporting they were painful, emotionally fraught, and nothing like the sexual acts they experienced later in life".

<sup>18</sup> Art. 7 Abs. 1 g) 1 1): Internationaler Strafgerichtshof, Verbrechenselemente, PCNICC/2000/1/Add.2 (2000). Die Verbrechenselemente des Internationalen Strafgerichtshofes halten ausserdem fest, dass ein solcher Eingriff «durch Gewalt oder Androhung von Gewalt oder Nötigung, etwa durch Angst vor Gewalt, Zwang, Inhaftierung, psychischer Druck oder Machtmissbrauch, und zwar gegen die betroffene oder eine andere Person, erfolgen muss, oder durch den Missbrauch von Zwangsumständen [französische Version: *pressions psychologiques, abus de pouvoir, ou bien à la faveur d'un environnement coercitif,*] oder gegen eine Person, die nicht in der Lage ist, eine aufrichtige Einwilligung zu geben.» (Art. 7 Abs. 1 g)-1 2)).

<sup>19</sup> «Handbook for Legislation on Violence against Women», [http://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2012/12/unw\\_legislation-handbook%20pdf.pdf?la=en&vs=1502](http://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2012/12/unw_legislation-handbook%20pdf.pdf?la=en&vs=1502), Seite 12.

**Zudem wird eine trügerische Botschaft davon vermittelt, was unter Vergewaltigung zu verstehen ist.**

31 Aus diesen Gründen fordert InterAction Schweiz die Rechtskommission und das Parlament auf, sicherzustellen, dass die Definition von Vergewaltigung geschlechtsneutral formuliert ist und alle Formen des Eindringens in den Körper umfasst. Gemäss internationalen Menschenrechtsnormen sollte eine umfassende Definition von Vergewaltigung folgende Elemente erfüllen:

- Sie muss jedes **nicht einverständliche**, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil **oder Gegenstand** umfassen (Art. 36 Istanbul-Konvention);
  - Sie sollte als **Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Integrität und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person** definiert werden, und nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft<sup>20</sup>;
  - Es sollte **weder im Gesetz noch in der Praxis davon ausgegangen werden, dass Betroffene ihre Einwilligung gegeben haben, nur weil sie sich einer ungewollten sexuellen Handlung nicht physisch widersetzt** haben, unabhängig davon, ob die Täterschaft körperliche Gewalt angewandt oder mit ihrer Anwendung gedroht hatte<sup>21</sup>.
- **Unter Randnummer 19 haben wir von InterAction Schweiz vorgeschlagen, dass die Formulierung zu Art. 191 StGB auch unter Abs. 2 von Art. 190 eingefügt werden kann.**

32 Nachfolgend finden sich zwei Beispiele aus anderen Ländern deren Vergewaltigungsdefinition auf fehlender Einwilligung basiert. (Die Art und Weise, wie die fehlende Einwilligung definiert wird, ist unterstrichen>:

- **Schwedisches Strafgesetzbuch: Kapitel 6 – Sexualstraftaten - Abschnitt 1**  
*Wer mit einer Person, die sich nicht freiwillig beteiligt, Beischlaf oder eine andere sexuelle Handlung, die angesichts der Schwere des Verstosses mit Beischlaf vergleichbar ist, vornimmt, begeht eine Vergewaltigung und wird mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei und höchstens sechs Jahren bestraft. Bei der Einschätzung, ob die Beteiligung freiwillig erfolgte oder nicht, ist besonders darauf zu achten, ob die Freiwilligkeit durch Worte, Taten oder in irgendeiner anderen Weise ausgedrückt wurde<sup>22</sup>.*  
(...)
- **Kroatisches Strafgesetzbuch - Vergewaltigung – Art. 153**  
*(1) Wer ohne die Einwilligung einer anderen Person Beischlaf oder eine gleichwertige sexuelle Handlung begeht, oder wer eine andere Person ohne ihre Einwilligung zum Beischlaf oder eine gleichwertige sexuelle Handlung mit einer dritten Person verleitet, oder zum Beischlaf oder einer gleichwertigen sexuellen Handlung ohne ihre Einwilligung, wird mit Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren bestraft.*  
*(2) Wer die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Handlung durch Nötigung oder Androhung eines direkten Angriffs auf das Leben oder den Körper einer vergewaltigten oder anderen Person begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bestraft.<sup>23</sup>*  
(...)

c. Risiken des vorgeschlagenen neuen Straftatbestands „Sexueller Übergriff“ – Art. 187a

33 Der Vorentwurf schlägt einen zusätzlichen Tatbestand „Sexueller Übergriff“ (Art. 187a) vor, um nicht einvernehmliche Handlungen ohne Nötigung abzudecken. Der vorgeschlagene neue Art. lautet:

*1 Wer gegen den Willen einer Person oder überraschend eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*2 Ebenso wird bestraft, wer bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und dabei ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt.*

<sup>20</sup> CEDAW/C/46/D/18/2008, 22.09.2010, Comm. no. 18/2008.

<sup>21</sup> M.C. v. Bulgaria (2003), Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Abs. 651.

<sup>22</sup> Diese revidierte Definition von Vergewaltigung ist in Schweden seit Juli 2018 in Kraft. Eine englische Übersetzung aller Bestimmungen zu Vergewaltigung in Kapitel 6 des Schwedischen Strafgesetzbuches findet sich auf: <https://www.government.se/492a92/contentassets/7a2dcae0787e465e9a2431554b5eab03/the-swedish-criminal-code.pdf>.

<sup>23</sup> Übersetzung von Amnesty. Diese revidierte Definition von Vergewaltigung trat in Kroatien im Januar 2020 in Kraft. Der Originalwortlaut aller Bestimmungen von Art. 153 des Strafgesetzbuches der Republik Kroatien im Amtsblatt Nr. 126/19 kann hier eingesehen werden: <https://www.zakon.hr/z/98/Kazneni-zakon>.

Mit dem neuen Artikel will man im Gesetzesentwurf zwischen zwei Straftatbeständen unterscheiden. Der eine soll als Vergewaltigung gelten: Art. 190 „Vergewaltigung“, auf Nötigung beruhend, und als Verbrechen qualifiziert. Der andere wird als „sexueller Übergriff“ bezeichnet: Art. 187a, „sexueller Übergriff“, sexuelle Handlungen „gegen den Willen einer Person“, und der als Vergehen (Art. 10 StGB) eingestuft. InterAction Schweiz erachtet es als bedenklich, eine auf Gewalt/Nötigung basierende Definition von Vergewaltigung beizubehalten und stattdessen zusätzlich einen neuen Straftatbestand einzuführen, um sexuelle Handlungen abzudecken, die gegen den Willen einer Person oder überraschend erfolgen. Zudem sieht der Vorentwurf für einen „sexuellen Übergriff“ eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Die Höchststrafe für dieses Delikt ist somit dreimal niedriger als die Höchststrafe für eine Vergewaltigung nach Art. 190 (dort gilt eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren). **Eine solche Gesetzgebung unterwandert internationale Verpflichtungen.**

Im Erläuternden Bericht wird argumentiert, dass die vorgeschlagene Höchstfreiheitsstrafe für Art. 187a derjenigen für die Straftatandrohungen in den art. 188, 192 und 193 entspräche, die sich auf Situationen beziehen, in denen die Täterschaft eine Abhängigkeit oder Notlage des Opfers ausnützt.<sup>24</sup> InterAction Schweiz ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag klar im Widerspruch zur Istanbul-Konvention des Europarates steht. **Der vorgeschlagene zweistufige Ansatz mit zwei unterschiedlichen Straftatbeständen würde, sollte er Rechtsgültigkeit erlangen, aber auch gegen andere internationale Menschenrechtsnormen verstossen.**

So hatte sich etwa der UNO-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau CEDAW 2015 über die Einführung eines neuen, geringfügigeren Straftatbestandes des „Beischlafs ohne Einwilligung“ in das kroatische Strafgesetzbuch besorgt gezeigt. Damit werde die Schwere der Vergewaltigung als Straftat reduziert, was geringere Strafen zur Folge hätte. Der Ausschuss empfahl Kroatien, die rechtliche Definition von Vergewaltigung anzupassen, um ihre Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen zu gewährleisten (CEDAW/C/HRV/CO/4-5, no. 18(h)). Tatsächlich erwies sich die Einführung eines separaten Straftatbestands in der Praxis als problematisch, unter anderem deshalb, weil die meisten Fälle von Vergewaltigung in der Ehe sowie zahlreiche weitere Vergewaltigungsfälle fortan als „Beischlaf ohne Einwilligung“ verfolgt wurden, wobei die Täterschaft geringere Strafen von teils nur sechs Monaten erhielt. Kroatien revidierte seine Vergewaltigungsgesetzgebung im Jahr 2019 deshalb erneut und strich den Straftatbestand des „Beischlafs ohne Einwilligung“. Seit 2020 gilt jeder Geschlechtsverkehr ohne Zustimmung als Vergewaltigung.<sup>25</sup>

Ähnlich kritisierte der UNO-Ausschuss gegen Folter Norwegen, weil das Land es versäumt hatte, sein Strafgesetz dahingegen anzupassen, damit „das Fehlen einer freien Einwilligung ins Zentrum der Definition von Vergewaltigung gestellt wird, während sexuelle Handlungen ohne Einwilligung eine Straftat nach Abschnitt 297 des Strafgesetzbuches darstellen und mit einem niedrigeren Strafmass geahndet werden“. 2018 empfahl der Ausschuss der norwegischen Regierung deshalb, die Definition von Vergewaltigung zu ändern, « **de façon que l'absence de consentement libre soit au centre de la définition du viol, conformément aux normes internationales et aux obligations qui lui incombent en vertu de la Convention d'Istanbul, afin que les viols ne relevant pas de la définition étroite actuelle ne soient pas traités comme une infraction sexuelle mineure et que les affaires ne soient pas closes au motif que "l'acte criminel n'est pas établi"** » (CAT/C/NOR/CO/8, no. 24(a)).

Das im Vorentwurf vorgeschlagene Modell für die Schweiz ähnelt den Bestimmungen der aktuellen Gesetzgebung in Spanien. Dort werden Penetrationen sexueller Natur unter Anwendung von Gewalt oder Einschüchterungen als „Sexuelle Übergriffe“ bestraft, während Penetrationen sexueller Natur ohne Einwilligung aber ohne Gewalt oder Einschüchterungen als „Sexueller Missbrauch“ bestraft werden. Die beiden Straftaten werden mit unterschiedlichen Strafmassen und erschwerenden Umständen bedacht („Sexueller Missbrauch“ gilt als weniger schwere Straftat, weil er keine Gewalt oder Einschüchterung beinhaltet).<sup>26</sup>

Das spanische zweistufige Modell kam 2018 im Zusammenhang mit den Protesten zum „La Manada“-Fall (Wolfsrudel) in die Kritik. Die Revision der Vergewaltigungsgesetzgebung wurde zu einem der zentralen Themen im Vorfeld der spanischen Parlamentswahlen 2019. Die Behörden versprachen daraufhin, die Gesetzgebung zu ändern und anzuerkennen, dass nicht einverständlicher Geschlechtsverkehr als Vergewaltigung gelten muss.<sup>27</sup> Die für die Überwachung der Einhaltung der Istanbul-Konvention zuständige

<sup>24</sup> Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 28. Januar 2021, S. 24 (Bericht RK-S).

<sup>25</sup> Amtsblatt 125/11, 144/12, 56/15, 101/17, 118/18, 126/19. Die Änderungen zur Vergewaltigung wurden im Dezember 2019 verabschiedet und traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Siehe (auf Kroatisch): <https://www.zakon.hr/z/98/Kazneni-zakon>.

<sup>26</sup> Spanisches Strafgesetzbuch, Art. 178, 179, 181.

<sup>27</sup> „Gesetzesentwurf: In Spanien soll Sex ohne Zustimmung künftig als Vergewaltigung gelten“. Amnesty International, März 2020.

Expertengruppe GREVIO, betonte in ihrem ersten Bericht zu Spanien im Jahr 2020 ebenfalls die Notwendigkeit, die spanische Vergewaltigungsgesetzgebung mit den Menschenrechtsnormen in Einklang zu bringen.<sup>28</sup>

#### 40 Kritik von Amnesty International und InterAction Schweiz

Der zweistufige Ansatz mit zwei verschiedenen Straftatbeständen könnte bei einer Verabschiedung in dieser Form gefährliche Mythen über Vergewaltigung fortbestehen lassen, zur Schuldzuweisung gegenüber Opfern beitragen, und erschwert langfristig die Prävention (Kapitel III Istanbul Konvention) von Vergewaltigung:

- Gemäss dem Vorentwurf beinhaltet der Straftatbestand der auf Nötigung basierenden Vergewaltigung eine härtere Bestrafung. Dies könnte die Vorstellung fördern, dass eine „echte Vergewaltigung“ immer mit Gewalt einhergeht. **Ein solcher Ansatz schafft eine fragwürdige Abstufung der Straftaten und kann die Mythen über Vergewaltigung in der Gesellschaft weiter zementieren.** Indem Nötigung und Gewalt weiterhin in den Mittelpunkt der rechtlichen Definition von Vergewaltigung als Straftatbestand gestellt werden, bleibt der falsche Eindruck bestehen, dass Vergewaltigungen nur von gewalttätigen Personen begangen werden, und dass sich die Opfer hätten wehren müssen. In Wirklichkeit ist die Täterschaft dem Opfer in den meisten Fällen bekannt und es existiert ein Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Personen. Laut einer Studie von gfs.bern aus dem Jahr 2019 kannten 68 % der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt hatten, die Täterschaft.<sup>29</sup> Meistens muss die Täterschaft keine Gewalt anwenden, da sie die Überforderung des Opfers und das Vertrauensverhältnis ausnutzen. Entgegen der Annahme, dass sich ein „typisches“ Vergewaltigungsopfer gegen seinen Angreifer wehrt, ist heute wissenschaftlich anerkannt, dass Betroffene im Angesicht eines sexuellen Übergriffs als häufige physiologische und psychische Reaktion „erstarrten“ und nicht in der Lage sind, sich gegen den Angriff zu wehren. Die Erstarrungsreaktion geht oft so weit, dass die Betroffenen so gelähmt sind, dass sie sich nicht mehr rühren können. So kam etwa eine 2017 in Schweden durchgeführte klinische Studie<sup>30</sup> zum Schluss, dass 70 % der teilnehmenden 298 Frauen, die eine Vergewaltigung erlebt hatten, während des Angriffs eine „unfreiwillige Lähmungsreaktion“ erfahren hatten.
- **Die Schaffung eines neuen Straftatbestands, der als „Sexueller Übergriff“ bezeichnet und mit einer dreimal niedrigeren Höchststrafe als Vergewaltigung sanktioniert wird, sorgt nicht für ausreichende Wiedergutmachung für Vergewaltigungsopfer.** Bei einer Verabschiedung des Gesetzes in der vorgeschlagenen Form wäre der Widerstand des Opfers weiterhin ein entscheidender Faktor im Strafverfahren: Wehrt sich das Opfer, so kann die Straftat nach dem Gesetz als Vergewaltigung eingestuft werden. Erstarrt das Opfer jedoch oder sagte es einfach „Nein“, ohne sich körperlich zu wehren, gilt die Straftat nur als „sexueller Übergriff“ und unterliegt einer geringeren Strafe.
- **Mit der Kategorisierung des „sexuellen Übergriffs“ als Vergehen statt als Verbrechen wie „sexuelle Nötigung“ oder „Vergewaltigung“, wird die Schwere dieser Straftat und ihre Folgen für die Opfer nicht anerkannt, obwohl diese in vielen Fällen genauso schwerwiegend sein können wie bei einer Tat mit Nötigung.** Vergewaltigung muss als solche bezeichnet werden, und das gilt auch für ihre Behandlung durch die Justiz. Es darf nicht sein, dass der Unterschied zwischen Vergewaltigung und „Geschlechtsverkehr gegen den Willen einer Person“ an der Reaktion des Opfers festgemacht wird. Überdies verjährt der Straftatbestand der Vergewaltigung nach 15 Jahren, beim sexuellen Übergriff hingegen würde die Verjährungsfrist nur 10 Jahre betragen.
- **Der neue Straftatbestand vermittelt eine problematische Botschaft an die Opfer und könnte dazu beitragen, dass ihnen die Schuld zugewiesen wird, weil er – zu Unrecht – andeutet, dass die grundlegende Ungerechtigkeit eines sexuellen Übergriffs in der Nötigung oder der Gewalt liegt und nicht in der Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung oder sexuellen Integrität.** Diese falsche Botschaft könnte dazu beitragen, Schuldgefühle zu verstärken, unter denen Opfer, die sich nicht wehren konnten, bereits heute häufig leiden. Im Erläuternden Bericht findet sich keine Begründung, warum die Täterschaft bei „Geschlechtsverkehr gegen den Willen einer Person“ per se weniger Schuld treffen würde als eine Person, die eine Vergewaltigung nach Art. 190 begeht. Gemäss internationaler Menschenrechtsnormen und -instrumenten handelt es sich um dieselbe Straftat.
- **Schliesslich würde die Schaffung eines separaten Straftatbestands auch gegenüber der ganzen Gesellschaft eine problematische Botschaft vermitteln, worunter die Bemühungen zur Prävention von sexueller Gewalt leiden werden.** Lässt das Gesetz nämlich gefährliche Mythen über

<sup>28</sup> GREVIO Baseline Evaluation Report Spain, GREVIO/Inf(2020)19, para, no. 224.

<sup>29</sup> gsf.bern: „Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet“. 2019 (FN 3).

<sup>30</sup> Möller Anna, Søndergaard Hans Peter, Helström Lotti, 2017. <https://obgyn.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/aogs.13174>.

Vergewaltigung fortbestehen und anerkennt es die fehlende Einwilligung nicht als das definierende Tatbestandsmerkmal einer Vergewaltigung, untergräbt es Präventionsmassnahmen, die darauf abzielen, die zentrale Bedeutung der Zustimmung in sexuellen Beziehungen aufzuzeigen, um Vergewaltigungen zu verhindern. Die gesellschaftlichen Mentalitäten haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert und die Einschätzung, dass Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung als Vergewaltigung anzusehen ist, hat sich heute weitgehend durchgesetzt. In der erwähnten Studie (gfs.bern) erklärten sich 84 % der Frauen in der Schweiz voll oder eher einverstanden mit der Aussage, dass jede Form der sexuellen Penetration ohne gegenseitiges Einverständnis als Vergewaltigung eingeordnet werden sollte.<sup>31</sup>

- **Es ist nach den obigen Ausführungen absehbar, dass eine solche Regelung nicht nur eine verpasste Chance wäre, sondern auch gegen die Verpflichtungen der Schweiz gemäss den internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verstösst. Es sollte daher jegliche Form von Vergewaltigung nur auf fehlender Einwilligung beruhen und auch einheitlich bestraft werden. Wir von InterAction Schweiz möchten daran erinnern, dass die Penetration der Vagina eines urteilsunfähigen Mädchens durch einen Medizinstab (Dilatation/Bougierung) durchaus vergleichbar ist mit einer Vergewaltigung (oben Randnummern 14, 17-19, 28, 31) und als «Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen» bzw. als Angriff auf die sexuelle Freiheit bzw. als Verletzung der «sexuellen Integrität» verstanden werden kann oder muss.**

#### d. Sexuelle Nötigung – Art. 189

Aktuell findet sich die rechtliche Definition von sexueller Nötigung in Art. 189 StGB unter dem Gliederungstitel „Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre“: 41

*1 Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*2 ... (aufgehoben)*

*3 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

Der Gesetzesentwurf umfasst zwei unterschiedliche Vorschläge für eine Änderung von Art. 189. Die beiden Varianten stehen in engem Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Varianten für eine Anpassung von Art. 190. Variante 1 beinhaltet nur geringfügige Änderungen und lautet (geänderte Stellen im Vergleich zum aktuell geltenden Text sind unterstrichen) – **VE, S. 7**: 42

*1 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*3 Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

Variante 2 ist aus der in Art. 190 in Variante 2 vorgeschlagenen überarbeiteten Definition von Vergewaltigung abgeleitet. In Variante 2 wird ein genötigtes anales oder orales Eindringen in den Körper als Vergewaltigung eingestuft und somit aus Art. 189 entfernt. Art. 189 lautet demnach in Variante 2 (geänderte Stellen im Vergleich zum aktuell geltenden Text sind unterstrichen) – **VE, S. 7**: 43

*1 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*3 Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

---

<sup>31</sup> gsf.bern: „Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet“. 2019 (FN 3).

- 44 Beide Varianten von Art. 189 folgen derselben Logik wie die Varianten von Art. 190 und behalten die Anforderung der Nötigung im Gegensatz zur fehlenden Einwilligung als zentrales Element der Definition bei.

Gemäss der öffentlich geäusserten Forderung von Amnesty International nach einer umfassenden Definition von Vergewaltigung **lehnen wir von InterAction Schweiz beide Varianten zu Art. 189 ab und rufen dazu auf, den Straftatbestand auf die fehlende Einwilligung abzustützen.** Konkret fordern wir, Variante 2 von Art. 189 (Vorschlag, bei dem die „beischlafsähnlichen Handlungen“ gestrichen werden) zu revidieren, damit der entsprechende Straftatbestand **auf fehlender Einwilligung anstatt auf Nötigung beruht.**

- 45 Zusätzlich schlägt InterAction Schweiz vor, die Bezeichnung der Straftat in Art. 189 zu ändern, da diese derzeit mit „Nötigung“ umschrieben wird – ein Verweis auf eine Definition, die auf Gewalt oder Nötigung basiert. **Eine Umbenennung von Art. 189, etwa in „Sexueller Übergriff“ wäre angemessener und zutreffender, um nicht fälschlicherweise anzudeuten, dass der Straftatbestand auf Gewalt oder Nötigung basiert.**

#### a. Unangemessene Strafverschärfungsgründe

- 46 Art. 46 a) und c) Istanbul-Konvention verlangt von den Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen zu treffen,

**um sicherzustellen, dass der Missbrauch einer Autoritätsstellung, einschliesslich Vergewaltigung, gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin oder gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person (a) oder gegen eine schutzbedürftig gewordene Person (c) oder gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart (d) oder die Straftat führte zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden beim Opfer (h) – im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts erschwerend berücksichtigt werden.**

- 47 Der Vorentwurf sieht Strafverschärfungsgründe bei Vergewaltigung vor, wenn die Täterschaft „grausam handelt“ oder „eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand“ verwendet. **Hingegen nennt der Vorentwurf keine weiteren erschwerenden Gründe für Vergewaltigung.**<sup>32</sup> Stattdessen soll ein separater Straftatbestand eingeführt werden, um „sexuelle Handlungen“ im Zusammenhang mit der Ausnützung einer Person in einer Notlage oder Abhängigkeit abzudecken. Der Tatbestand enthält jedoch keine Erwähnung von „Beischlaf“ und wird mit geringeren Strafmassen bedacht als Vergewaltigung.

- 48 Art. 193, Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit, lautet wie folgt:

*1 Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*2 Aufgehoben*

- 49 InterAction Schweiz ruft die Rechtskommission und das Parlament dazu auf, Vergewaltigung und andere nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen ohne Eindringen in den Körper im Zusammenhang mit der Ausnützung einer Person in einer Notlage oder Abhängigkeit als erschwerenden Umstand zu betrachten.

**Auch eine Straftat gegen ein Kind (oben Randnummern 14, 17-19, 28, 31) ist als erschwerender Umstand zu betrachten, v.a. weil u.a. sein Recht auf Entwicklung und Selbstbestimmung (Art. 11 BV) betroffen ist.**

- 50 Das Strafgesetz sollte zudem sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, gegen eine frühere oder derzeitige Partnerin oder gegen einen früheren oder derzeitigen Partner als Strafverschärfungsgrund aufführen.

<sup>32</sup> In der Praxis könnten die Gerichte Machtmissbrauch oder andere Faktoren bei der Strafzumessung nach Art. 47 StGB als Strafverschärfungsgrund berücksichtigen.

## 5. Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe und Verjährungsfristen

### a. Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe

Das Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11) fördert gemäss Art. 1 im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung sowie der Berufsausübung der Fachpersonen, insbesondere im Bereich der Humanmedizin. InterAction Schweiz ist der Ansicht und hat die Erfahrung gemacht, dass weder die Ausbildung, noch die Weiterbildung, noch die Berufsausübung im Interesse von intergeschlechtlichen Kindern und ihrer Gesundheit in einem langfristigen Sinne gewährleistet ist. Von Bedeutung ist, dass das MedBG keinen Verweis auf Ständesregeln oder eine Rechtfertigung herkömmlicher Praktiken, etwa in Leitlinien, enthält. «Primäres Auslegungsmittel bilden der Wortlaut und der Zweck der jeweiligen Bestimmung».<sup>33</sup> Immer noch erfolgen geschlechtsverändernde, chirurgische und hormonelle Eingriffe an urteilsunfähigen, intergeschlechtlichen Kindern, ohne medizinische Rechtfertigung und ohne genügende Aufklärung der Eltern, mit dem Zweck, intergeschlechtliche Kinder chirurgisch-hormonell in eine Norm einzupassen (Randnummer 4). In Bezug auf die Berufspflichten ist Art. 40 lit.a offen bzw. als Generalklausel formuliert. Zwar kann argumentiert werden, dass ein Fehler bei der Aufklärung der Eltern eines intergeschlechtlichen Kindes, eine Fehldiagnose usw. als sorgfaltspflichtwidrig qualifiziert werden kann.<sup>34</sup> Es ist begrüssenswert, dass die generalklauselartig formulierte Sorgfalts- und Gewissenhaftigkeitspflicht offen formuliert ist. «Erhebt man privates Ständesrecht dessen ungeachtet zu objektivem Recht, würde den Berufspflichten durch die Hintertür der Generalklausel der abschliessende Charakter genommen, was der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde. [...] Eine inhaltliche Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Berufspflichten via privatrechtliches Ständesrecht ist folglich als unzulässig zu betrachten.»<sup>35</sup> Aber aufgrund fehlender Aus-, Weiter- und Fortbildung ohne pathologisierende Beurteilung von intergeschlechtlichen Variationen (VGM/VGE), fehlender Berücksichtigung der Rechte intergeschlechtlicher Mädchen (und intergeschlechtlicher Menschen allgemein), und fehlender Bereitschaft der Medizin mit unserem Verein zusammenzuarbeiten, können wir nicht davon ausgehen, dass in der Medizin die Bereitschaft besteht, schädliche medizinische Praktiken zu beenden.<sup>36</sup>

51

Unserer Ansicht nach, müssen alle geschlechtsverändernden Eingriffe an inneren und äusseren Geschlechtsmerkmalen (Randnummer 4) an urteilsunfähigen, intergeschlechtlichen Kindern als eine Verletzung der Berufspflichten gelten, mit den entsprechenden Disziplinar massnahmen nach Art. 43. Sie verletzen die sexuelle Integrität des Kindes und haben teilweise erheblich gesundheitliche Schäden zur Folge. Das gilt auch (aber nicht nur) für die erwähnten Operationen an der Vagina von intergeschlechtlichen Mädchen und den Vaginaldilatationen. Auch wenn geschlechtsverändernde Eingriffe an Kindern als Verletzung der Berufspflichten nach Art. 40 MedBG zu betrachten sind, ersetzt dies aus Rechtssicherheitsüberlegungen (zu Fussnote 35) ein strafrechtliches Verbot nicht. Durch diese Eingriffe wird die sexuelle Integrität verletzt, weil diese Eingriffe das Erleben der Sexualität im Erwachsenenalter einschränken oder gar verunmöglichen.

52

### b. Verjährungsfristen

Für erwachsene intergeschlechtliche Menschen ist es schwierig oder unmöglich, von den staatlichen Behörden Rechtsschutz zu erhalten, da die Verjährungsfrist zu kurz ist (Art. 60 Abs. 1bis OR, SR 220). Denn das Recht auf Information der Betroffenen (Einsicht in Krankenakten) ist sehr oft nicht gewährleistet, weshalb viele intergeschlechtliche Menschen erst sehr spät erfahren, dass Eingriffe an ihrem Körper, ihren Geschlechtsmerkmalen in der Kindheit stattgefunden haben. Das Schweizer Recht garantiert nicht, dass die Zeitspanne nach Erreichen der Volljährigkeit des Opfers lang genug ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat steht, um eine wirksame Strafverfolgung zu ermöglichen.

53

<sup>33</sup> Etter Boris Etter, Kommentar zu MedBG 1, S. 7-13, in: Medizinalberufegesetz - MedBG, Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe, SHK - Stämpflis Handkommentar, 2006 und Zitat: Etter Boris, ebda. zu Art. 40, S. 122-131, N 2.

<sup>34</sup> Tanja Ivanovic, Die Sorgfalt der Medizinalpersonen nach Art. 40 lit. a MedBG: Generalklausel und Konkretisierung, ZBJV 2021, S. 126-140, 135 ff.

<sup>35</sup> Ebd., S. 133 f.

<sup>36</sup> Verschiedene internationale Gremien verurteilen diese Praktiken seit nun 10 Jahren, z.B. kürzlich: European Parliament resolution of 14 February 2019 on the rights of intersex people (2018/2878(RSP)); Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people Resolution 2191 (2017); FRA - EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, A long way to go for LGBTI equality, 2020; und die Schweiz wurde von der UNO viermal gerügt: CAT/C/CHE/CO/7, no. 20(a-c); CRC/C/CHE/CO/2-4, no. 43b; CEDAW/C/CHE/CO/4-5, no. 25c-e; 2017: CCPR/C/CHE/CO/4, no. 25; auch die juristische Lehre verurteilt diese Praktiken, sowohl aus Sicht des Zivilrechts, als auch des Strafrechts.

- 54 Auch gemäss Art. 98 StGB läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an, an dem der Täter seine strafbare Handlung ausgeführt hat (lit. a) oder ab dem Tag der letzten Tat, wenn diese Handlung mehrmals ausgeführt wurde (b). Eingriffe an den Geschlechtsmerkmalen intergeschlechtlicher Kinder finden häufig im Laufe der Kindheit statt und es ist kaum bekannt, dass solche Operationen wiederholt stattfinden. Wird die betroffene Person nicht über den Eingriff informiert und besteht wie erwähnt keine Einsicht in die Krankenakten, ist es ihr nicht mehr möglich, im Erwachsenenalter Strafanzeige zu erstatten, da die Verjährungsfrist für Strafverfahren in jedem Fall bis zu dem Tag läuft, an dem das Opfer das 25. Lebensjahr vollendet (Art. 97 Abs. 2 StGB) und Strafen nach 25 Jahren verjähren (Art. 99 StGB). Deshalb befürworten wir die Streichung von Art. 187a und die Empfehlung von Randnummer 14 unter Art. 190 und 191 zu berücksichtigen (Randnummer 19, 40 letzte Aufzählung).
- 55 Der Entwurf sieht in Art. 101 Abs. 1 Bst. e wie bisher vor, dass keine Verjährung eintritt, wenn die Straftat an Kindern unter 12 Jahren begangen wurde. Die Vorlage möchte Artikel 187a StGB neu in den Katalog aufnehmen, eine Bestimmung, zu der wir oben Stellung bezogen haben (Randnummern 14, 17-19, 33 ff. und unten 75). Dieses Alter ist aus zwei Gründen zu tief angesetzt. Einerseits finden Operationen (häufige verbunden mit hormonellen Behandlungen, Hormonersatz"therapien") auch noch nach dem 12 Altersjahr statt, weil frühere Operationen (z.B. vaginalplastische Operationen, Penisbegradigungen, Hypospadiekorrektureoperationen) nicht den "gewünschten Erfolg" erreichen. Andererseits werden die betroffenen Kinder (und Eltern) nicht genügend aufgeklärt und verfügen nicht über die medizinischen Akten. Das hat zur Folge, dass im Erwachsenenalter keine Akten und damit keine Klagemöglichkeit bzw. kein Rechtsschutz besteht. Wir fordern daher grundsätzlich für alle geschlechtsverändernden Eingriffe an Kinder, *unabhängig von einer Variation der Geschlechtsentwicklung*, dass die Verjährung erst ab Volljährigkeit beginnt und dass solche Akten des Spitals nach der Volljährigkeit in einem nationalen Zentralregister während mindestens 40 Jahren aufbewahrt werden. Das sollte nicht nur für Vaginalplastiken (sic) mit den damit verbundenen Dilatationen der Vagina bei Mädchen gelten, sondern für alle Tatbestände, welche die sexuelle Integrität von Kindern verletzen. Wir erwähnt (Randnummer 4), lehnen wir alle Formen der Veränderung innerer oder äusserer Geschlechtsmerkmale von Kindern ab, soweit die Eingriffe nicht lebensrettend oder für die Gesundheit des Kindes dringend sind.

## 6. Mythen über das Zustimmungsprinzip

- 56 **InterAction Schweiz betrachtet die Argumente im Erläuternden Bericht der Rechtskommission gegen eine auf Einwilligung basierende Vergewaltigungsdefinition als nicht haltbar. Diese sollten nicht als Grundlage für die Beibehaltung einer auf Gewalt/Nötigung gründenden Definition von Vergewaltigung dienen (Bericht RK-S, S. 21 und S. 63). InterAction Schweiz vertritt mit Amnesty International die folgende Position:**

### Ein „Nur-Ja-heisst-Ja“-Ansatz ist durchaus praktikabel

- 57 **Im Erläuternden Bericht wird der „Nur-Ja-heisst-Ja“-Ansatz (Bericht RK-S, S. 63) nicht unterstützt. Im Bericht heisst es: «Eine «Zustimmungsvariante» wird zwar breit in der Öffentlichkeit diskutiert, ist auf wissenschaftlicher Ebene aber kaum vertieft geprüft und weiterentwickelt worden.» Das trifft unseres Erachtens nicht zu und wie verschiedentlich erwähnt, wird ein Nur-Ja-heisst-Ja“-Ansatz (im Bericht als „Zustimmungslösung“ bezeichnet) von allen Menschenrechtsinstitutionen unterstützt; bei diesen Gremien ist durchaus hohe wissenschaftliche Kompetenz vorhanden. Wir von InterAction Schweiz sind überzeugt, dass ein "Nur-Ja-heisst-Ja“-Ansatz (konkludente Zustimmung vor und während Geschlechtsverkehr und vor und während einer Vaginaldilatation), im Einklang mit dem durch den Straftatbestand der Vergewaltigung gesetzlich geschützten Rechtsgut, nämlich der sexuellen Selbstbestimmung, steht.**

**Wir haben schon darauf hingewiesen, dass eine Einwilligung durch urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Kinder nicht möglich und eine Stellvertretung ausgeschlossen ist (Randnummer 28).**

- 58 Das Problem bei der Formulierung „gegen den Willen einer Person“, wie sie für Art. 187a gewählt wurde, ist, dass sie eine Pflicht des Opfers impliziert, sich mindestens verbal zu wehren. Damit wird man Situationen, in denen das Opfer nicht in der Lage ist, Widerstand zu äussern, nicht gerecht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Opfer erstarrt (sog. „Freezing“) und auch nicht in der Lage ist, die fehlende Einwilligung verbal auszudrücken. **Das Zustimmungsprinzip als Ansatz garantiert, dass weniger der verbal geäusserte Widerstand des Opfers im Fokus steht, als vermehrt die Art und Weise wie es eingewilligt hat.** Bei der beschuldigten Person würde danach gefragt, welche Schritte sie unternommen hat, um sich der Einwilligung

des Opfers zu vergewissern. Überdies würde man sich auf die Ermittlung der Umstände des Falles konzentrieren, um zu bestimmen, ob Nötigungsmittel zum Einsatz kamen, die eine freie Einwilligung verunmöglichten.

Ein „Nein-heisst-Nein“-Ansatz birgt dagegen das Problem, dass er in Situationen, in der keine ausdrückliche Weigerung zur Teilnahme an einer sexuellen Handlungen vorliegt, von einer automatischen Einwilligung ausgeht, im Gegensatz zu einem Verständnis von Zustimmung als aktiver Beteiligung und/oder Bejahung. Dies würde also bedeuten, dass Menschen Geschlechtsverkehr immer zustimmen, es sei denn, sie machen eine gegenteilige Aussage. Ein „Ja-heisst-Ja“-Ansatz hingegen betont, dass Sexualität kein Gut ist, das genutzt werden kann, solange niemand etwas dagegen hat, sondern, dass zunächst eine Einwilligung der anderen Person erforderlich ist. Mit einem „Ja-heisst-Ja“-Ansatz wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung umfassender geschützt. 59

Die GREVIO-Expertengruppe stellte in ihrem Tätigkeitsbericht 2020 klar, dass Schweden mit seinem neu eingeführten, auf dem „Nur-Ja-heisst-Ja“-Ansatz beruhenden Modell „in vollem Einklang mit Art. 36 der Konvention“ stehe. Sie anerkannte das Modell als „gute Praxis, die hoffentlich den Weg für ähnliche Reformen in anderen Ländern ebnet wird“. 37 60

Bei einem „Nein-heisst-Nein“-Ansatz vermittelt das Gesetz die Botschaft, dass das „Nein“ der anderen Person während einer sexuellen Handlung nicht übergangen werden darf. **Mit einer solchen Formulierung wird die Chance verpasst, klar festzuhalten, dass es sozial und aus rechtlichen Gründen wünschenswert ist, sich bei sexuellen Kontakten immer der Einwilligung der anderen Person zu vergewissern.** 61

### **Keine Umkehr der Beweislast und keine Infragestellung der Unschuldsvermutung**

Laut dem Erläuternden Bericht befürchten einige Gegnerinnen und Gegner einer auf Einwilligung basierenden Vergewaltigungsgesetzgebung, dass die Beweislast umgekehrt und die Unschuldsvermutung verletzt werden könnte (Bericht RK-S, S. 20, 63). Diese Befürchtung ist nicht gerechtfertigt. **Wir stellen die Unschuldsvermutung nicht in Frage. Die Regeln für ein faires Verfahren sollen selbstverständlich weiterhin gelten**, auch wenn die rechtliche Definition von Vergewaltigung als Straftatbestand auf fehlender Einwilligung basierte. Auch nach der Einführung einer entsprechenden Definition müsste die Staatsanwaltschaft weiterhin beweisen, dass die beschuldigte Person die Straftat auch tatsächlich begangen hat. Konkret müsste sie ohne berechtigten Zweifel beweisen können, dass die sexuelle Handlung nicht einvernehmlich erfolgte und dass die Vergewaltigung vorsätzlich begangen wurde. Die Tatsache, dass die beschuldigte Person während des Ermittlungs- und des Gerichtsverfahrens darüber befragt werden kann, welche Schritte sie unternommen hat, um herauszufinden, ob die andere Person ihre Einwilligung erteilte, bedeutet nicht, dass sie als schuldig betrachtet wird. Konnten nicht ausreichend Beweise gefunden werden, um eine fehlende Einwilligung nachzuweisen, gilt der Grundsatz „In dubio pro reo“ und die beschuldigte Person muss freigesprochen werden. 62

**Straftatbestände, die auf fehlender Einwilligung basieren, existieren bereits im StGB.** Beispiele dafür sind: Art. 118, Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Abbruch einer Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau), Art. 179<sup>bis</sup> und 179<sup>ter</sup>, Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche (ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten), Art. 197 Pornografie (Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren), Art. 321, Verletzung des Berufsgeheimnisses (Täterschaft ist nicht strafbar, wenn sie auf Grund einer Einwilligung der anderen Person gehandelt hat). 63

### **Es wird kein Schwierigkeiten bei der Beweiserbringung geben**

Der Erläuternde Bericht erwähnt, dass die Gegnerinnen und Gegner eines „Nur-Ja-heisst-Ja“-Ansatzes grössere Beweisschwierigkeiten befürchten. InterAction Schweiz ist der Meinung, dass das neue Gesetz nichts an der Tatsache ändern würde, dass es in gewissen Fällen schwierig ist, Beweismittel bei Vergewaltigungen zusammenzutragen. Auch gegenwärtig ist bei Sexualstraftaten häufig die Aussage des Opfers das hauptsächliche und manchmal das alleinige Beweismittel. Die Anwendung von Gewalt hinterlässt nicht immer offensichtliche Spuren, und bei ihrer Androhung ist dies noch weniger der Fall. Dennoch sind wir der Meinung, dass die Strafverfolgungsbehörden durchaus fähig sind, solche Straftaten aufzuklären und zu verfolgen. Es ist nicht unmöglich, eine fehlende Zustimmung nachzuweisen. Die Befragung erfolgt einfach nach einem anderen 64

<sup>37</sup> GREVIO Baseline Evaluation Report Sweden, GREVIO/Inf(2018)15, para, S. 62.

Ansatz: Der zentrale Punkt ist nicht mehr, inwieweit Gewalt oder psychischer Druck angewandt wurde, sondern, ob und wie eine verbale oder nicht verbale Einwilligung erteilt wurde bzw. erkennbar war.

- 65 Entwicklungen im internationalen Strafrecht haben zu der geteilten Erkenntnis geführt, dass eine Einwilligung nur dann frei gegeben werden kann, wenn der freie Wille einer der beiden Personen nicht durch nötige Umstände ausser Kraft gesetzt wird, und wenn die Person auch *in der Lage ist*, einzuwilligen. **Das gilt im Besonderen für urteilsunfähige Kinder (Randnummer 28)**. Deshalb sollte die Definition von Vergewaltigung ein breites Spektrum an nötigen Umständen berücksichtigen, in denen die Einwilligung nicht frei erfolgen kann. Ausserhalb dieser Umstände sollte, auch wenn die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft verbleibt, die beschuldigte Person danach gefragt werden, wie sie sich der Einwilligung des Opfers vergewissert hat.
- 66 Der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention stellt klar, dass „bei Strafverfolgungen eine Beurteilung der Beweise vor dem Hintergrund der jeweiligen Umstände erfolgen muss, um von Fall zu Fall festzustellen, ob das Opfer seine freie Einwilligung zu der ausgeübten sexuellen Handlung gegeben hat. Eine solche Beurteilung muss die grosse Vielfalt der Reaktionen von Opfern auf sexuelle Gewalt und Vergewaltigung anerkennen, und sie darf nicht darauf basieren, wie sich ein Opfer in solchen Situationen typischerweise verhalten könnte.“<sup>38</sup>
- 67 Die Strafverfolgungsbehörden verfügen über Methoden, die über die widersprüchlichen Aussagen der Parteien hinausgehen, um in einem Fall vor Gericht ohne berechtigten Zweifel nachweisen zu können, was geschehen ist, etwa durch gerichtsmedizinische Beweise, Zeugenaussagen und andere erhärtende Beweismittel. Am Ende ist die Situation relativ einfach: **Die Aussagen von Opfern sexueller Gewalt sollten genau gleich behandelt werden wie die Aussagen von Opfern jeder anderen Straftat**. Diese gilt es als Beweismittel aufzunehmen, aber auch alle weiteren Beweismittel werden geprüft. Falls nicht klar ermittelt werden kann, was genau geschehen ist, gilt stets der Grundsatz „In dubio pro reo“ und die Täterschaft muss freigesprochen werden.

### **Eine Vergewaltigungsgesetzgebung nach dem Zustimmungsprinzip würde Vergewaltigungsoffer besser schützen**

- 68 Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, argumentieren einige Gegnerinnen und Gegner einer Vergewaltigungsdefinition gemäss dem Zustimmungsprinzip, dass ein solcher Ansatz nicht praktikabel sei, dass die Opfer von Sexualstraftaten nicht besser geschützt würden und dass diese neue Definition von Vergewaltigung nicht zu mehr Verurteilungen führen würde (Bericht RK-S, S. 21–22 und S. 63). Erfahrungen in anderen Ländern haben jedoch gezeigt, dass sich entsprechende Reformen des Sexualstrafrechts förderlich auf die Anzahl Strafanzeigen<sup>39</sup>, auf die Anzahl der verfolgten Fälle und auf die Anzahl der verurteilten Täter\*innen<sup>40</sup> auswirken. Vor allem aber würde sich bei einer Vergewaltigungsgesetzgebung nach dem Zustimmungsprinzip die Art und Weise ändern, wie die Strafverfolgungsbehörden Fälle von sexueller Gewalt behandeln. Ist die fehlende Einwilligung der zentrale Punkt, so kommt mehr Aufmerksamkeit der Frage zu, ob und wie die Täterschaft wusste, dass das Opfer nicht eingewilligt hatte. Die Frage der Zustimmung stünde somit im Zentrum und nicht Fragen – die oft als Schuldzuweisungen gegenüber den Opfern wahrgenommen werden – danach, wie viel Widerstand das Opfer geleistet hat, oder welche Flucht- oder Abwehrmöglichkeiten noch möglich gewesen wären. Zudem würde die Tatsache stärker berücksichtigt, dass viele der Betroffenen ungewollt in einen Schockzustand verfallen und nicht in der Lage sind, sich zu verteidigen oder zu fliehen.
- 69 Selbstverständlich wird es in gewissen Fällen auch künftig schwer sein, ausreichende Beweismittel zusammenzutragen, um eine Vergewaltigung nachzuweisen und die Täterschaft zur Rechenschaft zu ziehen. **Dennoch ist eine Gesetzesänderung, die den Fokus weg von Gewalt und Widerstand hin zur Frage der Einwilligung und sexuellen Selbstbestimmung legt, von grosser gesellschaftlicher Bedeutung. Dies entspricht dem Grundanliegen der Istanbul-Konvention nach Prävention und Schutz und Bekämpfung von stereotypen Verhaltensweisen und Rollen**. Ein Freispruch oder die Einstellung eines Verfahrens sendet immer auch eine Botschaft an das Opfer – und die Gesellschaft. Diese Botschaft ist eine völlig andere je nachdem, ob sich der Freispruch, wie dies heute zu oft der Fall ist, durch die Tatsache begründet, dass das angeprangerte Verhalten vom Gesetz nicht einmal als schwerwiegende Straftat erachtet wird, oder aber dadurch, dass infolge einer nicht

<sup>38</sup> Rapport explicatif de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique, Istanbul, 11.V.2011, no. 192.

<sup>39</sup> Deutsches Bundeskriminalamt, Mai 2020.  
[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/InteraktiveKarten/04VergewaltigungSexNoetigung/04\\_VergewaltigungSexNoetigungBundesrepublik.pdf;jsessionid=008E7377586DB6D71F2D5766EB056E50.live0602?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/InteraktiveKarten/04VergewaltigungSexNoetigung/04_VergewaltigungSexNoetigungBundesrepublik.pdf;jsessionid=008E7377586DB6D71F2D5766EB056E50.live0602?_blob=publicationFile&v=2).

<sup>40</sup> Brå-Bericht 2020, Schweden. <https://www.bra.se/bra-in-english/home/publications/archive/publications/2020-07-01-the-new-consent-law-in-practice.html>.

eindeutigen Beweislage in einem Rechtsstaat eine Entscheidung zugunsten der beschuldigten Person getroffen werden muss. **Ein Ziel, ja vielleicht das wichtigste Ziel der Gesetzesreform besteht auch darin, zu bekräftigen, dass die Gesellschaft bestimmte Verhaltensweisen nicht hinnimmt**, sowie klarzustellen,

dass Geschlechtsverkehr oder die **«Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen» bzw. der sexuellen Freiheit oder Verletzung der «sexuellen Integrität» (oben Randnummer 40, letzte Aufzählung) ohne Einwilligung als Vergewaltigung und in Bezug auf intergeschlechtliche Mädchen als eine Verletzung des verfassungsrechtliche geschützten Kindeswohls und ihrem Recht auf Entwicklung betrachtet wird.**

## 7. Das Zustimmungsprinzip in anderen Ländern

**12 von 31 europäischen Ländern definieren in ihren Gesetzen Vergewaltigung als Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung:** Belgien, Kroatien, Zypern, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Luxemburg, Malta, Schweden und Grossbritannien.<sup>41</sup> Spanien und die Niederlande haben angekündigt, dass sie planen, ihre Gesetzgebung zu ändern, um anzuerkennen, dass Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung Vergewaltigung ist. Finnland und Slowenien überlegen sich ebenfalls, ihre veralteten Gesetze zu revidieren und eine Definition von Vergewaltigung nach dem Zustimmungsprinzip einzuführen. **Die Schweiz darf diese Entwicklung nicht ignorieren. Sie hat nun die Chance, ihr Strafgesetzbuch ebenfalls entsprechend zu ändern und der aktuellen rechtlichen Entwicklung in Europa zu folgen.**

Unter den Ländern, die kürzlich eine Definition von Vergewaltigung nach dem Zustimmungsprinzip eingeführt haben oder eine solche Einführung erwägen, hatten oder haben mehrere einen zweistufigen Ansatz mit unterschiedlichen Straftaten, ähnlich dem Vorschlag des vorliegenden Gesetzesentwurfs mit der Einführung von Art. 187a. Dies war beispielsweise in **Kroatien** der Fall. Das Land gab jedoch diesen Ansatz auf und verabschiedete im Dezember 2019 eine Definition nach dem Zustimmungsprinzip.<sup>42</sup>

In **Spanien** existiert gegenwärtig ein zweistufiger Ansatz. 2019 gab die Regierung jedoch ihre Absicht bekannt, das Gesetz zu ändern, um nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr als Vergewaltigung anzuerkennen. Anfang März 2020 schliesslich kündigte das Land<sup>43</sup> ein neues Gesetz mit umfassenden Massnahmen gegen sexuelle Gewalt an.<sup>44</sup> Das neue Gesetz soll unter anderem eine Reform der rechtlichen Definition von Vergewaltigung umfassen, damit die Zustimmung ins Zentrum gestellt und die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen gewährleistet wird.

In den **Niederlanden** gab der Justizminister im November 2020 die Absicht der Regierung bekannt, im niederländischen Gesetz den Straftatbestand der Vergewaltigung zu ändern: Künftig sollen alle Formen nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs als Vergewaltigung gelten. Nach aktuellem Recht gilt eine Straftat nicht als Vergewaltigung, wenn keine Beweise für eine Nötigung vorhanden sind. Mit seiner Ankündigung reagierte der Justizminister auf die öffentliche Kritik, unter anderem von Seiten von Amnesty International<sup>45</sup>, auf seinen ursprünglichen Vorschlag, einen neuen separaten Straftatbestand „Geschlechtsverkehr gegen den Willen einer Person“ einzuführen, der im Vergleich zur Straftat der Vergewaltigung nur die Hälfte des Strafmasses vorsah.

<sup>41</sup> Amnesty International. „Übersicht: Das Zustimmungsprinzip in europäischen Gesetzgebungen“. <https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/sexuelle-gewalt/dok/2020/gesetzgebung-europa> Amnesty International hat die Vergewaltigungsgesetzgebung von 31 europäischen Ländern unter die Lupe genommen.

<sup>42</sup> Für weitere Details siehe Abschnitt 3.3.

<sup>43</sup> Amnesty International. „Europa: In Spanien soll Sex ohne Zustimmung künftig als Vergewaltigung gelten“. <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/spanien/dok/2020/in-spanien-soll-sex-ohne-zustimmung-kuenftig-als-vergewaltigung-gelten>.

<sup>44</sup> Für weitere Details siehe Abschnitt 3.3.

<sup>36</sup> Amnesty International. „Minister Grapperhaus past verkrachtingswet aan!“. <https://www.amnesty.nl/actueel/minister-grapperhaus-past-verkrachtingswet-aan>.

## 8. Zusammenfassung – Empfehlungen von InterAction Schweiz

74 Die nachfolgenden Empfehlungen zielen darauf ab, die Mängel in den Bestimmungen über Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt im Vorentwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts zu beseitigen, um die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten. Denn der Vorentwurf schafft noch keine angemessene Abhilfe für die Mängel des aktuellen Sexualstrafrechts.

75 InterAction Schweiz schliesst sich der Empfehlung von Amnesty International an die Kommission für Rechtsfragen und dem Parlament an. Sie sollten:

- sicherstellen, dass Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden, und nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft;
- eine Definition von Vergewaltigung in Artikel 190 verabschieden, die geschlechtsneutral ist und auf fehlender Einwilligung beruht, sowie sicherstellen, dass diese jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand ausdrücklich einschliesst, damit die Schweiz ihre Pflichten gemäss den internationalen Menschenrechtsnormen und -instrumenten, darunter der Istanbul-Konvention, erfüllt;
- Artikel 189 dahingehend ändern, dass er sexuelle Handlungen abdeckt, die sich von Beischlaf unterscheiden, und sicherstellen, dass die Definition auf fehlender Einwilligung basiert; den gegenwärtigen Titel des Artikels, sexuelle Nötigung, ändern, damit nicht fälschlicherweise angedeutet wird, dieser Straftatbestand basiere auf Gewalt oder Nötigung;
- den vorgeschlagenen Art. 187a, „Sexueller Übergriff“, aus dem Vorentwurf streichen, um jegliche Hierarchisierung von Vergewaltigungsopfern zu vermeiden und sicherzustellen, dass jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand im Gesetz als Vergewaltigung eingestuft wird;

**• bei der von uns empfohlenen Streichung von Art. 187a, die Empfehlung in Randnummer 14 unter Art. 190 und 191 berücksichtigen (Randnummer 19, 40 letzte Aufzählung) – denn Vaginaldilataationen (Bougierung) der Vagina im Kindesalter sind medizinisch unbegründet (Randnummer 4) und müssen von der erwachsenen Frau später nach Kenntnis der medizinischen Akten (Randnummer 55) eingeklagt werden können, und sollten darum unverjährbar sein;**

- eine Reihe von Strafverschärfungsgründen nach Art. 46 Istanbul-Konvention vorsehen, wenn sexuelle Gewalt gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner erfolgt und wenn sexuelle Gewalt von einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person oder gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person oder gegen ein Kind begangen wurde – und auch sicherstellen, dass der Schutz von intergeschlechtlichen Mädchen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts erschwerend berücksichtigt werden (Randnummer 46 ff.);
- sicherstellen, dass das Gesetz die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft nicht als Element für einen Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung von Sexualstraftaten berücksichtigt, entsprechend dem Vorschlag im Vorentwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts.

Mit freundlichen Grüssen

Audrey Aegerter



Präsidentin InterAction Schweiz  
audrey@interactionsuisse.ch

Mirjam Werlen



Juristin InterAction Schweiz  
mirjam@interactionsuisse.ch